



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Abbach folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Fassung vom 31.03.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.10.2011

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Bad Abbach aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 8) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der An- und Abreisetag gilt als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

| | |
|--|--------|
| für Einzelpersonen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 1,80 € |
| für Familien | |
| für die 1. und 2. Person je | 1,80 € |
| für die 3. und jede weitere Person | 1,00 € |

In diesem Betrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

§ 5

Befreiung vom Kurbeitrag

Folgende Personen sind vom Kurbeitrag befreit:

1. Personen mit einer amtlich nachgewiesenen Behinderung von 100 % und Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Familienbesucher (Eltern, Geschwister und Kinder) von Einwohnern des Marktes Bad Abbachs mit Hauptwohnsitz, die unentgeltlich aufgenommen werden.
3. Teilnehmer von mehrtägigen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Markt Bad Abbach während deren Dauer und wenn keine Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden können.

4. Bettlägerige Personen auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können.
5. Personen, die nachweisen, dass sie im betreffenden Kalenderjahr 42 Aufenthaltstage den Kurbeitrag an den Markt Bad Abbach bezahlt haben.

§ 6

Sondervereinbarungen

Die Marktgemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht Sondervereinbarungen über die Höhe, Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Einhebeverfahren abschließen.

§ 7

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Kurbeitragspflichtige und Meldepflichtige nach Art. 23 des Bay. MeldeG, die im Kurgelbiet des Marktes Bad Abbach übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelbiet des Marktes Bad Abbach übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt Bad Abbach erhältlichen Formblatts/Meldescheins die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 8 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 8 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 6 getroffen wurde.
- (3) Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars/Meldescheins zu erstellen oder mit einem anderen durch die Gemeindeverwaltung genehmigten Verfahren durchzuführen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen drei Tagen vom Beherberger, Betreiber oder Gast beim Markt Bad Abbach einzureichen.

- (4) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten dem Markt Bad Abbach oder dem Beauftragten des Marktes Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (5) Die Meldeunterlagen sind drei Jahre lang aufzubewahren. Der Beauftragte des Marktes Bad Abbach ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Meldeverzeichnis zu überprüfen.
- (6) Die Beherberger oder Betreiber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zugeben haben.
- (7) Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. Sie sind ausschließlich beim Markt Bad Abbach zu beziehen.
- (8) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind dem Markt Bad Abbach unverzüglich zurückzugeben.
- (9) Die Gäste-/Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Gast erhält die Gästekarte beim Vermieter oder Betreiber.

§ 8

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber/Betreiber von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt Bad Abbach gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren.

§ 9
Inkrafttreten¹

¹ Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 31.03.2010, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.